

## NEUFASSUNG DES 1. EISENBAHNPAKETS

### Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2010) 475** vom 17. September 2010 für eine **Richtlinie** des europäischen Parlaments und des Rates zur **Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums** (Neufassung) [s. [CEP-Analysen](#)]

### 1. Lesung des Europäischen Parlaments vom 16. November 2011

(Dokument veröffentlicht am 17. November 2011)

#### ► Allgemeines

Das EP nimmt den Vorschlag der Kommission mit Korrekturen an und stützt sich dabei in hohem Maße auf die Änderungsvorschläge des federführenden Ausschusses (Berichterstatlerin im EP: Debora Serracchiani, S&D-Fraktion) vom 11. Oktober 2011.

#### ► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

##### – Ausbau der Eisenbahninfrastruktur

- Die Mitgliedstaaten veröffentlichen nach spätestens 2 Jahren (so auch KOM) jeweils eine nationale Strategie, um dem wachsenden Mobilitätsbedarf innerhalb der EU zu entsprechen (Art. 8 Abs. 1).
- Sie beteiligen interessierte Kreise und Akteure bei der Entwicklung der Strategie (KOM: –).
- Die Strategie ist auf mindestens 7 Jahre (KOM: 5 Jahre) ausgelegt.

##### – Erhebung von Wegeentgelten

- Die Mitgliedstaaten müssen mit dem Infrastrukturbetreiber eine 7 Jahre (KOM: 5 Jahre) gültige Vereinbarung schließen, die die staatliche Finanzierung regelt und auf eine Verbesserung der Qualität von Fahrwegen sowie eine Senkung der Bereitstellungskosten und Wegeentgelte abzielt (Art. 30 Abs. 1 u. 2).
- Die Erhebung von Wegeentgelten erfolgt nach dem Grenzkostenprinzip (so auch KOM) (Art. 31 Abs. 3).
- Lärmkosten müssen bei der Berechnung der Wegeentgelte berücksichtigt werden (so auch KOM). Dabei wird ein Ausgleich für Kosten vorgesehen, die bei der Nachrüstung von Güterwagen mit der ökonomisch sinnvollsten geräuscharmen Bremsstechnik entstehen (KOM: –) (Art. 31 Abs. 5).
- Für Güterverkehr aus und nach Drittstaaten, der sich auf Schienen bewegt, deren Spurweite sich vom Haupteisenbahnnetz der EU unterscheidet, können höhere Wegeentgelte festgesetzt werden (KOM: –).

##### – Trennung von Verkehrsdiensten und Infrastrukturbetrieb in vertikal verbundenen Unternehmen

- Die Rechnungsführung muss es ermöglichen, die Verwendung der Einnahmen aus Wegeentgelten, anderer Gewinne des Infrastrukturbetreibers sowie öffentlicher und privater Gelder, die dem Infrastrukturbetreiber zufließen, zu kontrollieren (KOM: nur öffentliche Gelder).
- Die Einnahmen aus der Infrastruktur dürfen nicht in Eisenbahnunternehmen oder andere Einheiten einer Dachgesellschaft fließen, um keine Vorteile gegenüber anderen Eisenbahnunternehmen erzielen zu können (Art. 6 Abs. 4). Ausgenommen sind die Erstattung des verwendeten Kapitals und Zinszahlungen. (KOM: –)
- Bis Ende 2012 legt die Kommission einen Richtlinienvorschlag zur Trennung von Netz und Betrieb vor (KOM: –) (Art. 7 neuer Abs. 3a).

##### – Trennung von Verkehrsdiensten und Serviceeinrichtungen

- Gehört eine Serviceeinrichtung zu einem Unternehmen, das im Schienenverkehrsmarkt eine beherrschende Stellung hat, muss der Betreiber nur „organisatorisch und in den Entscheidungen unabhängig“ (KOM: „rechtlich, organisatorisch und in den Entscheidungen unabhängig“) sein (Art. 13 neuer Abs. 2).
- Die Serviceeinrichtung und das Unternehmen, dem diese zugehört, müssen eine getrennte Rechnungsführung haben (KOM: –) (Art. 13 neuer Abs. 2).
- Serviceeinrichtungen, die für mindestens ein Jahr (KOM: 2 Jahre) nicht genutzt wurden, muss der Eigentümer zur Vermietung oder zum Leasing ausschreiben, wenn ein „nachweisliches“ Interesse an deren Nutzung seitens eines Unternehmens besteht (Art. 13 Abs. 2).
- Neu gebaute Wartungseinrichtungen, die für neue Hochgeschwindigkeitszüge und -waggons entwickelt wurden (KOM: (alle) Züge und Waggons), dürfen 10 Jahre (KOM: 5 Jahre) lang für ein bestimmtes Eisenbahnunternehmen reserviert werden (Art. 13 Abs. 2).

##### – Ausgestaltung der Vorschriften durch die Kommission

- Gemäß der Forderung des Rates und auf Empfehlung des Ausschusses setzt das EP der Kommission bei der Übertragung von Befugnissen einen strengeren Rahmen.
- Die Kommission ist nun verpflichtet, bereits im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit für eine mögliche Anpassung der Anhänge der Richtlinie „angemessene Konsultationen“ mit Interessengruppen und Sachverständigen (KOM: –) durchzuführen. EP und Rat sind über alle Verfahrensschritte rechtzeitig zu unterrichten. (Erwägungsgrund 65)

##### – Europäische Regulierungsstelle

Die Kommission legt spätestens zwei Jahre nach Veröffentlichung dieser Richtlinie einen Legislativvorschlag zur Errichtung einer Europäischen Regulierungsstelle vor. Diese Stelle nimmt insbesondere Kontroll- und Schlichtungsaufgaben wahr. (KOM: –) (neuer Art. 57a)

► **Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren**

Für dieses Politikvorhaben gilt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, so dass Rat und EP zustimmen müssen. Die nächste Erörterung im Rat wird am 12. Dezember 2011 stattfinden.